

**SCHWEIZER PRESSERAT
CONSEIL SUISSE DE LA PRESSE
CONSIGLIO SVIZZERO DELLA STAMPA**

Sekretariat/Secrétariat:

Martin Künzi, Dr. iur., Fürsprecher

Bahnhofstrasse 5

Postfach/Case 201

3800 Interlaken

Telefon/Téléphone: 033 823 12 62 / Fax: 033 823 11 18

E-Mail: info@presserat.ch / Website: <http://www.presserat.ch>

**Konsultation der Redaktion vor grundlegenden Änderungen
(Gruppo Informazione Radio TV c. RTSI)**

**Stellungnahme des Presserates 31/2008
vom 13. Juli 2008**

I. Sachverhalt

A. Unter dem Titel «Visione 2009» lancierte die Direktion der Radio Televisione della Svizzera Italiana (RTSI) Anfang 2007 ein umfangreiches Reformprogramm, bei dem nach dem Vorbild der englischen BBC schrittweise, über mehrere Jahre, die Radio-, Fernseh- und Onlineredaktionen zusammengeführt werden sollen. Am 16. Januar 2007 nahm der Verwaltungsrat der Trägergesellschaft der SRG für die italienischsprachige Schweiz (CORSI) die Agenda von «Visione 2009» entgegen. Am 3. März 2007 stellte der Direktor der RTSI, Dino Balestra, das Konzept dem Regionalrat der CORSI vor. Im Juni 2007 war dem Intranet der RTSI die Mitteilung zu entnehmen, die Direktionen von Fernsehen, Radio und Multimedia würden sich regelmässig treffen, um die Synergiemöglichkeiten zwischen den drei Sektoren zu besprechen: Angesichts der technologischen Entwicklungen werde, wie in vielen andern Medien- und Pressehäusern, auch bei RTSI in Zukunft viel mehr multimedial produziert werden und damit die Informationsabteilungen aller Sektionen näher zueinander rücken.

B. Am 20. Oktober 2007 stimmte der Verwaltungsrat der CORSI den Reformschritten für die Jahre 2008 und 2009 im Grundsatz zu. Als Chef der neu zu bildenden, übergreifenden Abteilung Information wurde Edy Salmina gewählt. Am 30. Oktober 2007 informierte Direktor Balestra das Personal über die Grundzüge der Reform. Anlässlich der Verwaltungsratssitzung der CORSI vom 26. November 2007 stimmte der Verwaltungsrat der Zusammenlegung der Informationsabteilungen von Radio, Fernsehen und Internet unter einer gemeinsamen publizistischen Leitung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 definitiv zu.

C. Ab Mitte November 2007 informierten der neugewählte Chef der Informationsabteilung Edy Salmina und RTSI-Direktor Dino Balestra in einer Reihe von Veranstaltungen über die vorgesehenen Neuerungen und diskutierten diese mit dem Personal:

- Am 14. November 2007 traf sich Edy Salmina mit der Redaktion von «Falò».
- Am 16. November 2007 traf sich derselbe mit der Redaktion des Telegiornale.

- Am 29. November und 30. November 2007 orientierte Dino Balestra an einer Versammlung des gesamten Personals.
- Am 1. Dezember trafen sich Dino Balestra und Edy Salmina mit einer Delegation der im Zusammenhang mit der Reform neu gegründeten Gruppo Informazione Radio.
- Ab Dezember 2007 wurde ein RTSI-interner Blog zum Thema «Visione 2009» geführt.
- Am 17. Dezember 2007 traf sich Edy Salmina mit der Belegschaft der Informationsabteilung des Radios.
- Am 21. Dezember 2007 wurde die neue Organisation von Info RTSI verabschiedet und das Personal über die ab dem 1. Januar 2008 vorgesehene schrittweise Umsetzung informiert.
- In einem Rundschreiben an das Personal vom 8. Januar 2008 legte Edy Salmina seine Vorstellungen zu journalistischer Tätigkeit, Service public sowie zum eingeleiteten Prozess der Konvergenz von Radio, Fernsehen und Internet dar.

D. Am 14. Februar 2008 gelangte die Gruppo Informazione Radio (nachfolgend: GIR) mit einer Beschwerde an den Schweizer Presserat. Die GIR berief sich darin auf den Buchstaben d der «Erklärung der Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (Konsultation der Redaktion vor dem definitiven Entscheid über Massnahmen, «welche eine grundlegende Änderung in der Zusammensetzung der Redaktion oder ihrer Organisation zur Folge haben»). Trotz mehrfachen anderslautenden Begehren sei das Personal im Zusammenhang mit der «Visione 2009» jeweils erst informiert worden, nachdem die Entscheide bereits gefallen waren. Bei einer derart grundlegenden Reform der journalistischen Produktionsbedingungen wäre eine frühzeitige Konsultation und ein Einbezug des Personal vor dem Entscheid dringend angezeigt gewesen. Stattdessen habe es die RTSI abgelehnt, die GIR, die praktisch die gesamte Radioredaktion und einen Teil der Fernsehredaktion vertrete, als Gesprächspartner zu akzeptieren.

E. Am 5. Mai 2008 beantragte Direktor Dino Balestra namens der RTSI, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventuell sei sie abzuweisen. Die RTSI als Unternehmenseinheit der SRG sei nicht mit einem privatrechtlichen Verlag vergleichbar, sondern unterliege als öffentlich-rechtliche Institution des Service public spezifischen Regeln und Normen. Diese seien untern anderem in der Bundesverfassung sowie im Radio- und Fernsehgesetz verankert. Die Rechte und Pflichten der RTSI-Journalist/innen seien durch den Gesamtarbeitsvertrag abschliessend geregelt. An der Ausarbeitung der für den Presserat massgebenden «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» sei die SRG SSR nicht beteiligt gewesen. Diese bemühe sich allerdings, als neuer Träger der Stiftung «Schweizer Presserat» in deren Stiftungsrat aufgenommen zu werden. Ungeachtet davon sei aber darauf hinzuweisen, dass die SRG aufgrund des RTVG zusätzlich einer Programmaufsicht (Ombudsstellen, Unabhängige Beschwerdeinstanz) unterstellt sei.

Allein schon aufgrund der Dimension der Unternehmung und ihrer Besonderheiten sei der Begriff der «Redaktion» bei der SRG SSR mit demjenigen anderer Medienunternehmen nicht ohne Weiteres vergleichbar. Vor dem per 1. Januar 2008 eingeführten Informationsdepartement habe es beispielsweise keine Gesamtedaktion des Radios gegeben. Die frühere Abteilung Information sei in zahlreiche Unterredaktionen aufgesplittert gewesen. Diesen Besonderheiten der Organisation müsste auch die konkrete Umsetzung eines Rechts

auf Anhörung Rechnung tragen. Ohnehin habe die Umsetzung der «Visione 2009» weder Auswirkungen auf die publizistische Grundhaltung der RTSI noch auf die ethischen und vertraglichen Rahmenbedingungen der einzelnen Arbeitnehmer.

Im Übrigen seien sämtliche RTSI-Journalistinnen und -Journalisten frühzeitig – vor deren Umsetzung – über die Reform informiert worden. Ebenso hätten sie Gelegenheit erhalten, sich dazu zu äussern. Bis zum Start der Umsetzung der «Visione 2009» per 1. Januar 2008 habe sich zudem in der Zusammensetzung und Organisation der einzelnen Redaktionen noch überhaupt nichts geändert. Generell sei die Reorganisation ein fortlaufender Prozess, bei dem die einzelnen Schritte nach und nach umgesetzt würden. Eine Konsultation der Redaktionen vor dem Grundsatzentscheid des Verwaltungsrats der CORSI wäre hingegen rechts- und statutenwidrig gewesen.

E. Der Presserat wies die Beschwerde der 1. Kammer zu, der Luisa Ghiringhelli Mazza, Pia Horlacher, Philip Kübler, Klaus Lange, Sonja Schmidmeister und Francesca Snider (Mitglieder) angehören. Kammerpräsident Edy Salmina trat von sich aus in den Ausstand.

F. Die 1. Kammer behandelte die Beschwerde an ihrer Sitzung vom 10. Juli 2008 sowie auf dem Korrespondenzweg.

G. In einer ergänzenden Eingabe vom 29. Juli 2008 hielt die GIR (die sich zwischenzeitlich Gruppe Informazione Radio TV nennt) an ihren Positionen fest.

II. Erwägungen

1. Der Presserat hat sich in seiner bisherigen Praxis zwar mehrheitlich aber nicht ausschliesslich mit Beschwerden befasst, die eine Verletzung berufsethischer Pflichten durch eine Redaktion im Zusammenhang mit der Recherche oder Publikation eines Medienberichts beanstandeten. Er hat aber auch schon mehrmals zur Anwendung und Tragweite von einzelnen Bestimmungen zur «Erklärung der Rechte» Stellung genommen. So beispielsweise zum Anspruch der Medienschaffenden auf freien Zugang zu öffentlichen Informationsquellen und auf unbehinderte Ermittlung der Wahrheit (Buchstabe a der «Erklärung der Rechte»; vgl. z.B. die Stellungnahmen 4/1995 und 60/2002). In der Stellungnahme 10/1994 hat sich der Presserat zur Gewissensklausel (Buchstabe b der «Erklärung der Rechte»; «Sie dürfen nicht veranlasst werden, beruflich etwas zu tun oder zu äussern, was den Berufsgrundsätzen oder ihrem Gewissen widerspricht») und zum Verbot der publizistischen Einzelweisung geäussert (Buchstabe c der «Erklärung der Rechte»; «Sie dürfen jede Weisung und jede Einmischung zurückweisen, die gegen die allgemeine Linie ihres Publikationsorgans verstossen»). Ebenso ist der Presserat auch in der Vergangenheit auf Beschwerden eingetreten, die nicht gegen eine Medienredaktion gerichtet waren bzw. hat er sich zu Fragestellungen geäussert, die neben den Medienschaffenden auch Behörden (60/2002) oder (Medien-)Unternehmen (10/1994, 16/2004) tangierten.

Entsprechend ist a priori nicht einzusehen, weshalb der Presserat nicht auch auf eine gegen die RTSI gerichtete Beschwerde eintreten sollte, mit der die Beschwerdeführerin die

Verletzung des in der bisherigen Praxis noch nie angerufenen Buchstabens d der «Erklärung der Rechte» (Mitwirkung der Redaktionsmitglieder) rügt. Zumal der für die Stellungnahmen des Presserats primär massgebende Journalistenkodex den grundlegenden Zusammenhang zwischen den in der «Erklärung der Rechte» eingeforderten Rahmenbedingungen der journalistischen Tätigkeit und den berufsethischen Pflichten explizit betont und ein zumindest mittelbarer Zusammenhang zwischen den mit der Beschwerde aufgeworfenen Fragen der redaktionsinternen Organisation und konkreten journalistischen Inhalten offensichtlich zu bejahen ist.

2. Zwischen dem Beschwerdeeingang und der Verabschiedung der vorliegenden Stellungnahme des Presserates haben sich die Rahmenbedingungen insofern verändert, als die Verlegerverbände Schweizer Presse / Presse Suisse / Stampa Svizzera und die SRG SSR idée suisse per 1. Juli 2008 der Trägerschaft der Stiftung «Schweizer Presserat» beigetreten sind und damit den Presserat nun ausdrücklich als Organ der Selbstregulierung für den redaktionellen Teil der Medien anerkennen. Ebenso bekennen sich die neuen Träger – und damit auch die RTSI – zur ethischen Verbindlichkeit des Journalistenkodex. In der zwischen der Stiftung und den neuen Trägern vereinbarten Protokollerklärung zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» heisst es in Bezug auf Buchstabe d der «Erklärung der Rechte» (Mitwirkung der Redaktionsmitglieder) ausdrücklich: «Die Parteien bekräftigen das Prinzip der Konsultation vor wichtigen unternehmerischen Entscheiden im Sinne von Art. 330b OR, 333g OR i.V. m. Art. 10 Mitwirkungsgesetz. Eine gesonderte Anhörung der Redaktion ist bei verlegerischen Entscheiden angebracht, die unmittelbaren Einfluss auf sie haben.»

Nachdem sich der Presserat bei begründeter Veranlassung bereits vor dem Einbezug von Verlegern und SRG zur Presseratsträgerschaft zu Sachverhalten geäussert hat, die über die unmittelbare publizistische Tätigkeit der Medienschaffenden hinausgingen, ist er nun dazu – auch gegenüber der Beschwerdegegnerin – erst recht legitimiert.

3. a) Buchstabe d der «Erklärung der Rechte» lautet in der massgebenden deutschen Fassung der «Erklärung»: «Sie haben Anspruch auf Transparenz über die Besitzverhältnisse ihres Arbeitgebers. Sie müssen als Mitglied einer Redaktion vor jeder wichtigen Entscheidung, die Einfluss auf den Gang des Unternehmens hat, rechtzeitig informiert und angehört werden. Die Redaktionsmitglieder sind insbesondere vor dem definitiven Entscheid über Massnahmen zu konsultieren, welche eine grundlegende Änderung in der Zusammensetzung der Redaktion oder ihrer Organisation zur Folge haben.» Im Gegensatz zur italienischsprachigen Fassung, in der allgemein von «conseguenze» die Rede ist, verlangt die deutschsprachige Fassung also eine grundlegende Änderung als Voraussetzung des Rechts der Redaktion(en) auf Information und Konsultation.

b) Wie ist diese Mitwirkungsbestimmung in einer Medienwelt, die sich wie die gesamte Gesellschaft seit der Verabschiedung der «Erklärung» von 1972 stark verändert und entwickelt hat, heute vernünftig zu interpretieren? Ist die Forderung nach Information und Konsultation vor wichtigen Entscheiden noch zeitgemäss, wenn sich Medien- und Verlagsstrukturen zunehmend internationalisieren und globalisieren, wenn Entscheide in weitverzweigten Netzen gefällt werden, in denen manchmal nicht einmal mehr die

Chefredaktoren angehört werden? Wo Titel gekauft, verkauft, fusioniert oder eingestellt, Belegschaften reduziert, umgeteilt oder entlassen werden, ohne dass Berufsverbände und Gewerkschaften vorgängig begrüsst werden?

Und hat die RTSI-Direktion nicht recht, wenn sie einwendet, ein so grosses, medial und regional aufgefächertes Unternehmen wie die SRG bzw. ihre Unternehmenseinheiten wie die RTSI könnten kaum noch effizient operativ tätig sein, wenn sie vor jedem wichtigen unternehmerischen Entscheid die Belegschaft konsultieren würden? Muss die SRG jedes Mal die Redaktionen anhören, bevor sie beispielsweise eine Konzession für einen neuen DAB-Kanal oder für HD Suisse usw. beantragt? Der Gang des Unternehmens würde so wohl tatsächlich nachhaltig gestört oder jedenfalls empfindlich verlangsamt.

c) Macht das Argument der Schwerfälligkeit einer Anhörung, welche die operative Arbeit einer Unternehmung in absurder Weise einschränken und lähmen würde, den Buchstaben d der «Erklärung der Rechte» obsolet? Dasselbe Argument wird häufig auch im schweizerischen politischen Alltag vorgebracht – bis hin zur Klage, die direkte Demokratie mit ihren endlosen Debatten sei in den heutigen Zeiten der Internationalisierung und Globalisierung überholt, sie verhindere notwendiges, schnelles Reagieren auf Veränderungen. Trotz aller Kritik an den Mängeln wurde – unter gleichzeitiger Betonung der Vorzüge – aber bisher an diesem System festgehalten. Und gerade die SRG ist eine Institution, die mit der Marke «Idée suisse» als nationale Klammer wie kein anderes Medienunternehmen dieses politische System der Schweiz widerspiegelt. Gemäss ihrem Programmauftrag (Art. 2 der Konzession) versorgt sie alle Landesteile «in allen Amtssprachen mit gleichwertigen Programmen. In ihren Programmen fördert sie das gegenseitige Verständnis, den Zusammenhalt und den Austausch zwischen den Landesteilen, Sprachgemeinschaften und Kulturen.» Kann man also nicht gerade von der SRG, ihren Unternehmenseinheiten und Trägerschaften erwarten, dass sie der Forderung nach Information und Konsultation der Redaktion vor dem Entscheid über grundlegende Veränderungen angemessen Rechnung tragen?

d) Die Zusammenlegung der (News-)Redaktionen von Radio, Fernsehen und Online ist nach Auffassung des Presserates als solche grundlegende Veränderung in der Organisation der Redaktion(en) zu bewerten. Dafür spricht nicht nur die mittelfristig angestrebte Konzentration an einem Standort, sondern auch die unbestreitbare Tatsache, dass sich die konkrete Tätigkeit für die einzelnen Journalistinnen und Journalisten schon allein aufgrund der Tatsache wesentlich verändern dürfte, dass ihre journalistische Produktion künftig auf die multimediale Verwendung in verschiedenen Kanälen (Radio, TV, Internet) ausgerichtet sein wird. Dies gilt auch dann, wenn sich am grundlegenden Ziel einer hohen Informationsqualität unter Beachtung der grundlegenden journalistischen, berufsethischen Standards nichts ändert. Oder wie es der neue RTSI-Informationsschef, Edy Salmina, in seinem Schreiben an die Belegschaft vom 8. Januar 2008 zum Thema «Konvergenz» ausdrückt: «In discussione sono le modalità fondamentali del nostro operare, le «procedure» con le quali operiamo.»

e) Auch wenn der Presserat die praktischen Schwierigkeiten der Durchführung einer Konsultation der Redaktion(en) in einem komplexen Unternehmen wie der RTSI anerkennt, erscheint es angesichts einer derart grundlegenden organisatorischen Änderung der

journalistischen Produktion – wie sie mit der «Visione 2009» angestrebt wird – verhältnismässig und zumutbar, die Redaktionen wenigstens vor dem Grundsatzentscheid zu informieren und konsultieren. Dies gilt auch dann, wenn ein Reformprozess wie die «Visione 2009» zwangsläufig mit dem Grundsatzentscheid nicht abgeschlossen sein kann, sondern laufend immer neue Entscheide, erfordert. Hingegen hat der Presserat – gerade auch unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismässigkeit – Verständnis dafür, wenn nach dem einmal gefällten Grundsatzentscheid nicht jede weitere Konkretisierung und Anpassung vorgängig bei den Redaktionen in Vernehmlassung gegeben werden kann.

f) Hat die RTSI, wie sie dies in ihrem Eventualstandpunkt geltend macht, die Redaktionen effektiv bereits vor dem Grundsatzentscheid über die «Visione 2009» informiert und konsultiert? Auch wenn die Parteien zu den im Sachverhalt in Abschnitt C aufgelisteten Schritten keine Dokumentationen eingereicht haben, scheint dem Presserat aufgrund der doch zu weiten Teilen übereinstimmenden (wenn auch anders bewerteten) Sachverhaltsdarstellung klar, dass erste, wesentliche Grundsatzentscheide, vor denen eine Konsultation der Redaktion(en) angebracht gewesen wären, offenbar bereits an der Verwaltungsratssitzung der CORSI vom 20. Oktober 2007 gefallen sind. Damals stimmte der Verwaltungsrat den Reformschritten für die Jahre 2008 und 2009 im Grundsatz zu und wählte zudem bereits auch den Chef der neuen, ab dem 1. Januar 2008 operationell tätig werdenden Informationsabteilung. Diese Wahl hätte wohl kaum Sinn gemacht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Zusammenlegung der Informationsredaktionen von Radio, Fernsehen und Online zu einer gemeinsamen Informationsabteilung im Grundsatz noch nicht beschlossen gewesen wäre.

Nachdem RTSI-Direktor Dino Balestra bereits Anfang 2007 die Trägerschaft über die Agenda der «Visione 2009» informierte, wäre es zeitlich ohne Weiteres möglich und zumutbar gewesen, die RTSI-Redaktionen in einer durch das Unternehmen zu bestimmenden, geeigneten Weise vor dem Grundsatzentscheid vom 20. Oktober 2007 zu informieren und zu konsultieren. Zumal die RTSI über die blossе Parteibehauptung hinaus nicht näher darlegt, inwiefern eine solche Vernehmlassung beim Personal gesetz- und statutenwidrig sein soll. Bei einer frühzeitigen Konsultation der Redaktionen wäre weder eine wesentliche Verzögerung noch gar eine Verhinderung der Reform zu befürchten gewesen. Zumal es sich um eine blossе Mitwirkung und nicht etwa um eine Mitbestimmung gehandelt hätte. Dass die Information und Diskussion der Reform auch in einem komplexen Unternehmen wie der RTSI – in gewissen Grenzen – durchaus möglich ist, zeigen die zahlreichen Informations- und Diskussionsveranstaltungen, die nach dem Entscheid vom 20. Oktober 2007 bis Ende 2007 durchgeführt wurden. Im Ergebnis kommt der Presserat deshalb zum Schluss, dass die RTSI den Buchstaben d der «Erklärung» nicht respektiert hat, weil sie die Redaktionen erst nach dem Entscheid über die im Zusammenhang mit der Umsetzung der «Visione 2009» anstehende grundlegende Veränderung in der Zusammensetzung und Organisation der RTSI-Redaktionen informiert und konsultiert hat.

4. Wäre die RTSI darüber hinaus aufgrund der gleichen Bestimmung der «Erklärung der Rechte» auch verpflichtet gewesen, die GIR im Zusammenhang mit der Diskussion über die «Visione 2009» als Gesprächspartner zu akzeptieren? Nach Auffassung des Presserates fällt diese Frage nicht – auch nicht mittelbar – in den Anwendungsbereich des Journalistenkodex.

Buchstabe d der «Erklärung der Rechte» statuiert lediglich den Grundsatz der Anhörung und Konsultation vor dem Entscheid über grundlegende Änderungen in der Zusammensetzung und/oder Organisation der Redaktion(en). Hingegen lässt die Bestimmung offen, in welcher Form, mit welchen Gesprächspartnern usw. dies zu geschehen hat. Insoweit tritt der Presserat deshalb nicht auf die Beschwerde ein.

III. Feststellungen

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit der Presserat darauf eintritt.

2. Die RTSI hat den Buchstaben d der «Erklärung der Rechte» (Mitwirkung der Redaktionsmitglieder) verletzt, weil sie es unterliess, ihre Redaktionen bereits vor dem Grundsatzentscheid über die mittelfristige Zusammenlegung der Informationsredaktionen von Radio, Fernsehen und Online und der Wahl des Chefs der neu zu schaffenden Abteilung Information zu informieren und zu konsultieren.